



Fragen und Antworten zum Thema Selbstanzeige

1. Was ist eine Selbstanzeige?

Wer Steuern hinterzogen hat, kann durch die nachträgliche Richtigstellung seiner Steuererklärungen und Nachzahlung der hinterzogenen Steuern regelmäßig erreichen, dass er straffrei davon kommt. Die Selbstanzeige ist in § 371 AO geregelt.

2. Was muss in eine Selbstanzeige hinein?

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu allen strafrechtlich unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart (Gebot der horizontalen und vertikalen Vollständigkeit) müssen bei der Finanzverwaltung berichtet oder ergänzt bzw. unterlassene Angaben müssen nachgeholt werden. Das Finanzamt muss in die Lage versetzt werden, alleine auf Grund der neuen Angaben einen geänderten Steuerbescheid zu erlassen.

3. Was hat es mit der Verschärfung der Selbstanzeige seit Sommer 2011 auf sich?

Seit Sommer 2011 gilt:

- a) Unwirksamkeit von Teilselbstanzeigen: Eine Selbstanzeige hat künftig nur noch dann strafbefreiende Wirkung, wenn gegenüber dem Finanzamt für alle strafrechtlich unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart vollständige Angaben gemacht werden. Es sind bei einer Selbstanzeige nun auch Verfehlungen zwingend mit zu korrigieren, die in der jeweiligen Steuerart auf ganz anderen Gründen (beispielsweise betriebliche Schwarzeinnahmen) beruhen. Damit ist die Selbstanzeige rein faktisch sehr erschwert.
- b) Nach Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung ist keine Selbstanzeige mehr möglich; früher sperre erst das Erscheinen des Prüfers zur Betriebsprüfung.
- c) Steuerverkürzung von mehr als € 50.000 pro Tat (also regelmäßig pro Veranlagungszeitraum) wird nur bei einer zusätzlichen Zahlung von 5 % auf die hinterzogene Steuer straffrei.



4. Wann ist es für eine Selbstanzeige zu spät?

Trotz Nacherklärung tritt keine Straffreiheit ein, wenn vorher eine Prüfungsanordnung bekanntgegeben worden ist, für die betroffenen Steuern und Zeiträume bereits ein Strafverfahren eingeleitet worden ist oder man damit rechnen muss, dass die Hinterziehung bereits entdeckt ist. Gerade letzteres setzt voraus, dass das Finanzamt schon ganz konkret Bescheid weiß - die Existenz einer Daten-CD reicht hier also grundsätzlich nicht aus. Zwar argumentiert die Finanzverwaltung, dass die Veröffentlichung der Existenz einer CD von einer bestimmten Bank in der Presse bereits zum Ausschluss einer Selbstanzeige für betroffene Steuerpflichtige führen soll. Dies ist so aber nicht haltbar, Tatentdeckung tritt nun nicht schon mit dem Kauf der Daten-CD ein, sondern erst wenn die Finanzbehörde die Steuererklärungen der betreffenden Jahre geprüft und dabei festgestellt hat, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht erklärt worden sind.

5. Was tun, wenn die Zeit knapp wird?

Die Aufarbeitung von Schwarzgeldkonten ist nicht über Nacht zu machen. Reicht die Zeit nicht mehr, um die Kontounterlagen der Bank einzuholen und sorgfältig aufzuarbeiten, hilft nur noch eine Schätzung. Diese sollte großzügig, also mit Sicherheitszuschlag, erfolgen und zunächst einmal nur die Einnahmen erfassen. Herunter kommt man von dem hohen Betrag immer - andersherum ist eine Aufstockung im Falle einer zu niedrigen Nacherklärung nicht mehr straffrei möglich.

Das seit Sommer 2011 geltende Erfordernis der Vollständigkeit der Nacherklärung für alle strafrechtlich unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart erschwert die Selbstanzeige in vielen Fällen.

6. Wie viele Jahre muss ich bei der Erklärung zurück gehen?

Aus strafrechtlicher Sicht beträgt die Verjährung 5 Jahre. Diesen Zeitraum muss die Selbstanzeige in jedem Fall umfassen. Steuerlich kann es sein, dass das Finanzamt aber bis zu 13 Jahre zurückgeht.

7. Schlägt das Finanzamt auf die Nachzahlung auch noch Zinsen auf?

Ja, hinterzogene Steuern sind mit 6% p.a. zu verzinsen. Ab einem Hinterziehungsbetrag von € 50.000 pro Tat (regelmäßig also pro Veranlagungszeitraum) ist zusätzlich ein Betrag von 5 % der hinterzogenen Steuer des entsprechenden Jahres fällig.

8. Wer kann eine Selbstanzeige abgeben und für wen wirkt diese?

Die Selbstanzeige muss derjenige abgeben, der die unrichtigen Angaben gemacht hat. Sind dies mehrere Personen, muss die Abgabe der Selbstanzeige koordiniert werden, da eine Straffreiheit nur für denjenigen eintritt, der die Selbstanzeige abgibt.



9. Was ist mit einer Selbstanzeige alles abgegolten?

Mit der Selbstanzeige und Nachzahlung der Steuer ist eine Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung vom Tisch. Andere Straftaten, wie Untreue, Betrug, usw. sind von der Straffreiheit nicht erfasst.

10. Ich bin Beamter; erfährt mein Dienstherr von der Selbstanzeige?

Als Folge einer Selbstanzeige wird regelmäßig ein Steuerstrafverfahren eröffnet, in dem die Voraussetzungen für den Eintritt der Straffreiheit geklärt werden. Selbst wenn Straffreiheit eintritt, so erfolgt dennoch eine Meldung an den Dienstherrn, wenn mindestens mit der Zurückstufung des Beamten zu rechnen ist. Der Dienstherr prüft dann im Rahmen eines Disziplinarverfahrens dienstliche Schritte gegen den Beamten. Die alte Wesentlichkeitsgrenze von € 2.500 gilt nicht mehr.

11. Was passiert, wenn meine Selbstanzeige unvollständig ist?

Das seit Sommer 2011 geltende Erfordernis der Vollständigkeit der Nacherklärung für alle strafrechtlich unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart führt zu erhöhten Anforderungen an die Vollständigkeit über alle Jahre der Selbstanzeige.

Unvollständige oder zu niedrige Selbstanzeigen führen dazu, dass eine Nachholung von Angaben mit der Folge der Straffreiheit nicht mehr möglich ist. Die Selbstanzeige droht regelmäßig unwirksam zu sein.

Deshalb sollte eine Selbstanzeige immer einen Puffer enthalten. Spätestens im Rahmen des Einspruchsverfahrens kann durch Vorlage von Belegen risikolos der richtige Steuerbetrag ermittelt werden.

12. Kann ich meinen Steuerberater fragen, ob ich eine Selbstanzeige abgeben soll oder nicht?

Wer sich sicher ist, eine Selbstanzeige abgeben zu wollen, kann sich seinem Steuerberater gegenüber öffnen. Möchte man sich aber nur über die Voraussetzungen und Folgen einer Selbstanzeige erkundigen, ohne diese sicher abgeben zu wollen, so sollte ein fremder fachkundiger Berater aufgesucht werden. Wer sich nämlich nach Offenbarung gegenüber seinem Steuerberater nicht zur Abgabe einer Selbstanzeige durchringen kann, macht diesen künftig zum Mitwisser und damit strafbar; er müsste daher den Steuerberater wechseln.

13. Ist die Einholung fachlichen Rates im Vorfeld der Abgabe einer Selbstanzeige sinnvoll?

Ja, im Vorfeld sollte dringend fachlicher Rat eingeholt werden, weil die Selbstanzeige selbst, aber auch die nachfolgende Aufarbeitung mit dem Finanzamt Tücken birgt.

Auf keinen Fall sollte der Nachmeldewillige beim Finanzamt seine Nacherklärung einfach nur ankündigen; dann ist die Tat nämlich – ohne Strafbefreiung – entdeckt.



14. Es wird immer wieder von einem Steuerdeal mit der Schweiz gesprochen; was versteht man darunter?

Der Entwurf für einen solchen Steuerdeals zwischen Deutschland und der Schweiz über eine faktische Steueramnestie wurde am 21. September 2011 veröffentlicht. Er soll 2013 in Kraft treten; die Ratifizierung durch den deutschen Gesetzgeber steht noch auf der Kippe.

Zukünftig soll in der Schweiz eine Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge entsprechend dem deutschen Abgeltungssteuersatz einbehalten werden. Für die Vergangenheit ist eine umfangreiche Steueramnestie durch anonymen Einbehalt einer Ablasssteuer zwischen 19% und 34% auf den jeweiligen Vermögensstand vorgesehen.

15. Man liest aktuell gerade wieder von SteuerCDs in der Presse. Ist die Entdeckungswahrscheinlichkeit dauerhaft gestiegen?

Auch aktuell werden weitere Datenankäufe geprüft. Zudem liegen bei den Behörden aus bisherigen Steuer-CDs noch größere Mengen an Datensätzen, die in vielen Fällen zur Eröffnung von Steuerstrafverfahren und Hausdurchsuchungen führen.

Verfasser: Ulrich Derlien
Rechtsanwalt, Steuerberater

Ihre Ansprechpartner für das Beratungsfeld Steuerlicher Rechtsschutz:



Ulrich Derlien
Rechtsanwalt und Steuerberater
derlien@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0
Fax: + 49 821 57058 - 153



Frank Behrenz
Rechtsanwalt und Steuerberater
behrenz@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 89 2554434 - 0
Fax: + 49 89 2554434 - 9

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg und München. Mit derzeit mehr als 170 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung, Valuation Experts und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de

